

Planfeststellungsbeschluss

**Az.: 60.20-54.10.32 (027) 1.01 1
vom 05.11.2021**

für das Vorhaben

Radweg B 27 Gieboldehausen – Herzberg, 1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke

**Radwegebau von Bau-km 0+252,5 bis Bau- km 1+750 (Achse 302)
Radweg auf vorhandener Fahrbahn von Bau-km 270+000 bis Bau-km 271+700 (Achse 327)
Radwegebau von Bau-km 3+450 bis Bau-km 3+938 (Achse 302)
Bauwerk Oderbrücke in Bau-km 271+373 (Achse 327)**

**in den Gemarkungen Gieboldehausen, Wollershausen,
Hattorf am Harz, Wulften und Herzberg am Harz
in den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz
sowie der Stadt Herzberg am Harz
im Landkreis Göttingen**

Vorhabenträger:

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar**

Genehmigungsbehörde:

**Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Fachdienst Kreisstraßen und Radverkehr
Bereich: Planfeststellung
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	Seite
I.	Feststellung des Planes	4
II.	Planfestgestellte Unterlagen	4
III.	Nachrichtliche Unterlagen	5
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnis	5
V.	Naturschutz und Landschaftspflege	6
VI.	Nebenbestimmungen	7
1.	Unterrichtungspflicht	7
2.	Baubedingte und bauzeitbedingte Belastungen	7
2.1	Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen	7
2.2	Abfallwirtschaftliche und –rechtliche Regelungen	8
2.3	Versorgungsunternehmen	9
2.4	Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen	9
2.5	Verkehrsrechtliche Regelungen	10
2.6	Landwirtschaft	10
2.7	Gewässerkundliche Vorgaben	10
2.8	Vorgaben (MLC)	11
2.9	Vorgaben Kampfmittelverdacht	11
2.10	Vorgaben Rohstoffsicherungsgebiet	11
VII.	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise	11
1.	Stellungnahmen und Einwendungen	11
2.	Hinweise	11
VIII.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	12
B	Sachverhalt	
I.	Beschreibung des Vorhabens	13
II.	Raumordnerische Entwicklungsziele	14
III.	Planfeststellungsverfahren	14
1.	Antragstellung	14
2.	Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	14
3.	Erörterung	15
4.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	15

C	Entscheidungsgründe	16
I.	Verfahren	16
	1. Zuständigkeiten	16
	2. Beurteilungsgrundlage	16
	2.1 Zu beurteilende Sachverhalte	16
	2.2 Rechtliche Beurteilungsgrundlage	16
II.	Konzentrationswirkung	17
III.	Planungsermessen	17
IV.	Planrechtfertigung	17
	1. Notwendigkeit der Planfeststellung	17
	2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme	17
V.	Begründung der Eingriffsgenehmigung (Naturschutz und Landschaftspflege)	18
VI.	Begründung der Nebenbestimmungen	18
	1. Unterrichtungspflichten	18
VII.	Abwägung der Belange	18
	1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	18
	2: Planungsvarianten	18
	3. Ausbaustandard	19
	4. Immissionsschutz	20
	5. Flächeninanspruchnahme: Realisierung v. LBP-Maßnahmen	20
	6. Prüfung der Umweltverträglichkeit	21
	7. Landwirtschaft	21
	8. Städtebauliche Belange	21
	9. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen	21
	9.1 Gebietskörperschaften	21
	9.2 Behörden /Träger öffentlicher Belange /Sonstige Institutionen	28
	9.3 Versorgungsunternehmen	32
	9.4 Verbände	33
	10. Begründung der Entscheidung über private Belange	40
	11. Gesamtergebnis der Abwägung	41
	11.1 Öffentliche Belange	41
	11.2 Private Belange	42
	11.3 Zusammenfassung	42
D	Rechtsbehelfsbelehrung	44
E	Hinweise zum Verfahrensrecht	45

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Für das o.a. Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Goslar – wird gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG¹) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), in Verbindung mit §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG²) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September (Nds. GVBl. S. 361), der Plan festgestellt.

II. Planfestgestellte Unterlagen

Erläuterungsbericht	Unterlage 1, Seite 1 – 68
Lagepläne M 1:500	Unterlage 5, Blatt Nr. 1 - 12
Höhenpläne M 1:1.000/100	Unterlage 6, Blatt Nr. 1-8
Entwässerung	Unterlage 8
Entwässerungs-Lageplan M 1:500	Unterlage 8, Blatt Nr. 1-6
Landschaftspflegerische Maßnahmen	Unterlage 9
Maßnahmenübersichtsplan M 1:75.000	Unterlage 9.1, Blatt Nr. 1
Maßnahmenplan M 1:500	Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1 - 15
Maßnahmenblätter/-kartei	Unterlage 9.3, Seite 1 - 65
Grunderwerb	Unterlage 10
Grunderwerbspläne M 1:500	Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1 – 14
Übersichtskarte zu Maßnahme 6 E M 1:50.000	Unterlage 10.1, Blatt Nr. 15
Grunderwerb Dutberg (Maßnahme 6 E) M 1:1.000	Unterlage 10.1, Blatt Nr. 16
Grunderwerbsverzeichnis	Unterlage 10.2, Seite 1 – 5
Regelungsverzeichnis	Unterlage 11, Seite 1 - 10
Straßenquerschnitte	Unterlage 14
Regelquerschnitte M 1:50	Unterlage 14, Blatt Nr. 1 – 7

¹ Bundesfernstraßengesetz, siehe oben

² Verwaltungsverfahrensgesetz, siehe oben

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, siehe oben

Teil A – Verfügender Teil

Ingenieurbauwerke (Bauwerksskizzen) M 1:250 WL Oder und UF eines Wirtschaftsweges	Unterlage 15, Blatt Nr. 1 – 2
Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungen	Unterlage 18 Unterlage 18, Seiten 1 - 19
Wasserlauf und Bauwerksskizze	Unterlage 18.2, Blatt Nr. 1 - 3
Umweltfachliche Untersuchungen	Unterlage 19
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Unterlage 19.1, Seite 1-69

III. Nachrichtliche Unterlagen

Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

Merkblatt	Unterlage 0, 4 Seiten
Übersichtskarte M 1:50.000	Unterlage 2, Blatt Nr.1
Übersichtslageplan M 1:5.000	Unterlage 3, Blatt Nr. 1
Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500	Unterlage 4, Blatt Nr. 1 und 2
Landschaftspflegerische Maßnahmen Vergleichende Gegenüberstellung	Unterlage 9 Unterlage 9.4, Seiten 1 - 13
Umweltfache Untersuchungen	Unterlage 19
Bestand- und Konfliktplan M 1:2.000	Unterlage 19.1.1, Blatt 1 und 2
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)	Unterlage 19.2, Seiten 1- 23
Formblätter Anhang ASB	Unterlage 19.2, Seiten 1- 93
Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet	Unterlage 19.3, Seiten 1-54
FFH-VP Plan M 1: 1.000	Unterlage 19.3.1, Blatt Nr. 1
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	Unterlage 19.4, Seiten 1-12
Brutvogelkartierung	Unterlage 19.5, Seite 1-17
Baugrundgutachten	Unterlage 20

IV. Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Im Einzelnen wird genehmigt:

Bau-km 0+250 bis 1+725

Die Oberflächenentwässerung erfolgt zwischen dem Hochpunkt bei Bau-km 1+725 bis 1+280 über vorhandene Mulden entlang der Richtungsfahrbahn Göttingen. Ab Bau-km 1+280 bis zum Auslauf in den Rodebach bei Bau-km 0+250 wird eine Mulde mit 1,00 m Breite und 0,20 m Tiefe hergestellt. Bei Längsneigungen > 4 % wird die Mulde als Raubettmulde ausgebildet.

Teil A – Verfügender Teil

Am Bauanfang bei Bau-km 0+255 wird die Mulde mit einem neuen Querdurchlass in der Nennweite DN 600 unter den vorhandenen Wirtschaftsweg in den vorhandenen Rodebach nördlich des Wirtschaftsweges abgeleitet.

Bau-km 1+725 bis 3+475 und Parkplatz Auekrug

Die Entwässerung orientiert sich am Bestand. Durch die Sanierung der Fahrbahn im Hocheinbau (Aufbringen einer Binder- und Asphaltdeckschicht) werden keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen geplant, da auch keine zusätzlichen Versiegelungen ausgeführt werden.

Bau-km 3+475 bis 3+936

Die Querneigung des Radweges ist so geplant, dass das Wasser großflächig in das umgebende Gelände entwässern kann.

Oderbrücke

Bei dem Ersatzneubau wird sich die lichte Weite zwischen den Widerlagern von 30,00 m gegenüber dem Bestand nicht ändern. Die Wasserstände der Oder ändern sich je nach Wasserstandsereignis gegenüber dem Bestand nur um wenige cm. Bei einer geplanten Höhe des Überbaus von 1,50 m beträgt der Freibord bei einem HQ₁₀₀ (Jahrhunderthochwasser) 1,37 m. Der Unterlage 15 sind Pläne zum Ersatzneubau einschließlich der zukünftigen Wasserstände zu entnehmen.

Die 1,50 m bzw. 2,00 m breiten Bermen an den Ufern liegen oberhalb eines HQ₁₀ und sind damit regelkonform.

Für den Rückbau des vorhandenen Bauwerkes ist ein Schutzgerüst vorzusehen. Die mit Baggermatratzen und Vlies abgedeckten Stahlträger schützen das Flussbett der Oder gegen herabfallende Schadstoffe. Die verankerten Pfosten verbleiben bei Rückbau des Schutzgerüsts im Untergrund und dienen nach Fertigstellung des Ersatzneubaus zur Stabilisierung der Bermen.

Die hydraulischen Nachweise liegen vor und sind der Unterlage 18 zu entnehmen. Unterlage 8 beinhaltet die Entwässerungslagepläne. Hier ist ersichtlich, dass insgesamt 9 Entwässerungsabschnitte gebildet worden sind.

V. Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsgenehmigung

Das Vorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Es wurden umweltfachliche Untersuchungen (siehe Unterlage 9 und 19) vorgenommen. Hier wurden die Bestandserfassung und –bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorgenommen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt und bewertet sowie die Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und Lage durchgeführt. Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen wurde hergestellt mit Schreiben vom 26.04.2021.

VI. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflicht

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 5 im Teil E bekannt zu geben.

2. Baubedingte und bauzeitbedingte Belastungen

2.1 Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen

Untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen)

2.1.1 Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser unter wasserwirtschaft@landkreisgoettingen.de anzuzeigen.

2.1.2 Der schadlose, ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten.

2.1.3 Während der gesamten Bauphase ist stets sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmierstoffe, Kraftstoffe, Öle, Fette oder andere Chemikalien in den Untergrund gelangen können.

2.1.4 Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in Auffangvorrichtungen zu lagern, die so zu bemessen sind, dass die gesamte Lagermenge zurückgehalten werden kann. Ausreichend bemessene Auffangwannen sind geeignet, wenn ein entsprechendes Prüfzeichen bzw. eine wasserrechtliche Bauartzulassung vorliegt.

2.1.5 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder Erdreich, so sind sofort die örtliche Feuerwehr und die untere Wasserbehörde beim Landkreis Göttingen (Tel.: 0551/525-9191) zu informieren.

Unterhaltungsverband Rhume

2.1.6 Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Unterhaltungsverband Rhume unter Tel.: 05528/8896 info@unterhaltungsverband-rhume.de mitzuteilen.

2.1.7 Unnötige Hindernisse in Abflussquerschnitt oder Ablagerungen im Gewässerrandstreifen sind zu vermeiden.

2.1.8 Während der Bauphase ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss, aber auch der Hochwasserabfluss, sicherzustellen.

2.1.9 Eventuell im Rahmen der Baumaßnahme beschädigte Böschungen im Baustellenbereich sind wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

2.1.10 Der Ein- und Auslaufbereich des Brückenbauwerkes (Böschungen, Gewässersohle) ist sach- und fachgerecht herzustellen, so dass keine Schäden (z.B. Aus- und Unterspülungen, Kolke, Uferabbrüche) am Gewässer und an den vorhandenen Böschungen entstehen.

2.1.11 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Unterhaltungsverband Rhume Bestandspläne mit den entsprechenden Bestandshöhen auszuhändigen.

2.2 Abfallwirtschaftliche und –rechtliche Regelungen

2.2.1 Entsorgung von mineralischen Abfällen (insbesondere Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch) bei Durchführung des Bauvorhabens

- a) Bei der Baumaßnahme anfallende Überschussmassen und sonstige mineralische Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen -Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen-, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 79 vom 03.12.2020, Seite 1366 ff., dem Landkreis Göttingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.
- b) Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen – untere Abfallbehörde – erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.
- c) Es darf nur unbelasteter Boden und/oder Bauschutt ohne Verunreinigungen entsprechend den Vorgaben der u.g. Technischen Regeln (TR) einer Verwertung zugeführt werden.

Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Boden, der den Grenzwerten der Zuordnungsklasse 0 (Z=) nach Tabellen II. 1.2-2 und 1.2-3 der TR-LAGA⁴ entspricht.

Darüber hinaus darf ggf. auch Boden eingebaut werden, der den Grenzwerten der Zuordnungsklasse Z 1.1 nach Tabellen II 1.2-2 und 1.2-3 der o.g. TR entspricht.

Bauschutt gilt grundsätzlich als unbelastet, wenn er den Grenzwerten der Zuordnungsklasse Z 1.1. nach Tabellen II.1.4-4 ff. der TR-LAGA 97⁵ entspricht.

Der Nachweis der Schadstofffreiheit ist der Antragstellung nach 2.2.2 b) beizufügen.

- d) Straßenaufbruch mit einem PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) Gehalt < 25 mg/kg PAK gilt als teerfrei und wird als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Er ist unter der AVV⁶ (Abfallverzeichnis-Verordnung) 17 03 02 auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen in Dransfeld oder Breitenberg anzudienen. Die nicht vorhandene Belastung muss durch eine Analyse nachgewiesen

⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004

⁵ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen – Technische Regeln- vom 06.11.1997

⁶ Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist

Teil A – Verfügender Teil

werden, die vorab der Gewerbeabfallberatung vorzulegen ist. Hinweise auf Asbest sind darzustellen. Ein Entsorgungsnachweis ist nicht erforderlich.

- e) Straßenaufbruch mit einem PAK Gehalt > 25 mg/kg PAK ist teerhaltig und wird als gefährlicher Abfall eingestuft. Er ist unter der AVV 17 03 01* (* gefährlicher Abfall) als Schollenware auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen in Dransfeld oder Breitenberg anzudienen. Hinweise auf Asbest sind darzustellen. Ein gültiger Entsorgungsnachweis mit Zuweisungsbescheid der Niedersächsischen Gesellschaft für Sonderabfälle (NSG) muss vorliegen.

2.2.2 Einsatz mineralischer Abfälle als Baustoff (insbesondere Verwertung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch) bei Durchführung des Bauvorhabens

- a) Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden oder mineralischen Abfällen als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird.

Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Material, das den Grenzwerten der Zuordnungsklasse 0 (Z 0) der o.g. TR entspricht.

Die Schadstofffreiheit ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

- b) Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwertung von Straßenaufbruchmaterial vorgesehen ist, sind die „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ sowie die „Verwertung von Ausbauasphalten im Straßenbau“ (RuVA-StB 01-2005) einzuhalten.

2.3 Versorgungsunternehmen

Harz Energie Netzgesellschaft

Die vorhandenen Stromversorgungsanlagen sind bei den Arbeiten zu berücksichtigen. Sie sind im Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder tiefwurzeln überpflanzt werden.

2.4 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Verkehrsraumeinschränkungen und Straßensperrungen, die die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes berühren, sind rechtzeitig der zuständigen Einsatzstelle für Belange des Brand- und Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Göttingen mitzuteilen.

Die Erreichbarkeit des Campingplatzes Oderbrücke für den Rettungsdienst muss während der Bauarbeiten sichergestellt werden.

2.5 Verkehrsrechtliche Regelungen

Rechtzeitig vor Abschluss der Bauarbeiten ist der Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Göttingen) bezüglich erforderlich werdender Beschilderung und Markierung des Radweges ein Verkehrszeichenplan zur Abstimmung und verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen.

2.6 Landwirtschaft

2.6.1 Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

2.6.2 Die Nutzung bzw. Veränderung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege ist mit den örtlich zuständigen Feldmarkinteressentenschaften abzustimmen.

2.6.3 Für die Entwässerungseinrichtungen südlich des vorhandenen, der Planfeststellung vorgelagerten Wirtschaftsweges in der Gemarkung Wollershausen, Flur 16, Flurstück 12/13 (Bau-km 0+000) hat der Vorhabenträger die mangelnde Unterhaltung nachzuholen und zukünftig regelmäßig durchzuführen.

2.6.4 Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung für den vorgenannten Wirtschaftsweg durch den Vorhabenträger zu veranlassen. Hierbei ist die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Wollershausen, OT Elbingen zu beteiligen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Schäden in vollem Umfang zu regulieren. Eine Verschlechterung der Wegeanlage durch die Baumaßnahme ist auszuschließen.

2.7 Gewässerkundliche Vorgaben

2.7.1 Die Anzeige des Baubeginns durch die bauausführende Firma an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd in Göttingen hat zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Brückenabbruch und das Auslegen der Baggermatratzen im Flussbett.

2.7.2 Die Vermessung der Messstelle Auekrug vor und nach der Baumaßnahme durch die bauausführende Firma wird veranlasst. Hierbei sind Lage / Höhe / Neigung / Messskala zu bestimmen.

2.7.3 Wöchentliche Messung und anlassbezogene Messung an der Messstelle Auekrug wird ermöglicht.

2.7.4 Monatliche Probenahme aus der Oder (über Seil) während der Bauzeit vom Holzlaufsteg über die Oder wird ermöglicht.

2.8 Vorgaben zur Einstufung der Brückenersatzneubauten in militärische Lastenklassen (MLC)

Die Einstufung der Brückenbauwerke nach MLC sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase zu übermitteln an:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung
Sachgebiet MIL Geo
Anton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmhaven
LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org

2.9 Vorgaben zum Kampfmittelverdacht

Im Vorhabenbereich (Brückenbauwerke ausgeschlossen) besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Eine Luftbilddauswertung ist daher rechtzeitig vor Baubeginn (Bearbeitungszeit etwa 16 Wochen) bei dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, zu beantragen.

2.10 Vorgaben zum Rohstoffsicherungsgebiet

Eine Beeinträchtigung des nordwestlich des Vorhabenbereichs angrenzenden Rohstoffsicherungsgebietes ist nicht zulässig. Die Lagerstätte ist im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Nr. 257.2) sowie auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)-Entwurf des Landkreises Göttingen (Ki-2, ca. 58 ha) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.

VII. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

1. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen sowie die Forderungen und Bedenken, die Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstige Stellen geäußert haben, werden aus den in Teil C, Kap. VII. dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Vorkehrungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde.

2. Hinweise

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung der Maßnahme gegeben. Die Hinweise wurden bei der Planfeststellung beachtet, soweit sie nicht aus den in Teil C, Kap. VII. dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen wurden.

VIII. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Grundsätzlich soll ein Radweg zwischen Gieboldehausen und Herzberg am Harz entlang der B 27 auf der Nordseite der Fahrbahn entstehen. Der erste Teilabschnitt (1. Bauabschnitt) beginnt am Knotenpunkt B 27 / K 108 (Bau-km 0+000), wo der Radweg zunächst über 250 m auf dem vorhandenen parallel der Bundesstraße verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg geführt wird. Dieser Bereich liegt außerhalb der Planfeststellung (Bau-km 0+000 bis 0+252,5). Erst bei Bau-km 0+252,5 beginnt der festgestellte Teil mit Verschwenkung des Radweges in das Gelände. Hier passt sich der Radweg höhenmäßig dem Gelände an. Bei Bau-km 1+280 erreicht der Radweg die Höhe der Fahrbahn der B 27. Von dort verläuft der Radweg auf dem Böschungskopf der vorhandenen Böschung weiter bis zum Parkplatz Rotenberg (Bau-km 1+750 = Bau-km 270+000).

Im weiteren Verlauf, östlich des Parkplatzes Rotenberg (Bau-km 270+150) bis östlich der Oderbrücke (Bau-km 271+700/Achse 327 = Bau-km 3+450/Achse 302), wird der Radweg parallel zur Richtungsfahrbahn Göttingen auf der Fahrbahn geführt. Wegen des vorhandenen überbreiten Fahrbahnquerschnittes der B 27 ist diese Möglichkeit gegeben. Östlich der Oderbrücke bei Bau-km 3+460 verschwenkt der Radweg von der Fahrbahn der B 27 in den Straßennebenraum. Im Bereich des Knotenpunktes B 27 / K 406, bei Bau-km 3+664 wird eine Mittelinsel (Querungshilfe) gebaut und zusätzlich eine Radwegefurt (Ast) über 75 m Länge südlich der B 27 angelegt, damit der Radverkehr in Richtung Herzberg sicher in den Mischverkehr der B 27 geführt werden kann. Der Radweg endet östlich dieses Knotenpunktes B 27 / K 406 bei Bau-km 3+937,772, dort verschwenkt der Radweg auf die Fahrbahn, so dass der aus Richtung Herzberg kommende Radfahrer an dieser Stelle den Radweg befahren kann.

Die Länge des hier festgestellten 1. Radwegeabschnittes zwischen Gieboldehausen und der ehemaligen Gaststätte Auekrug beträgt etwa 3,7 km; er soll eine Breite von 2,50 erhalten und in Asphaltbauweise hergestellt werden.

Die Planungen für den 2. Bauabschnitt hat der Vorhabenträger bereits aufgenommen. Dieser zweite Teilabschnitt wird an der ehemaligen Gaststätte Auekrug beginnen und am Ortseingang der Stadt Herzberg am Harz enden. Somit ist eine Weiterführung des Radweges sichergestellt.

Im Bereich wo der Radweg auf der Fahrbahn mitgeführt wird, ist ein Sicherheitstrennstreifen von 1,25 m vorgesehen. Zusätzlich wird eine Schutzeinrichtung mit der Aufhaltstufe N 2 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme – RPS 2009) zwischen Fahrbahn und Radweg aufgestellt.

Im vorgenannten Abschnitt, zwischen dem Parkplatz Rotenberg (Bau-km 270+150) und östlich der Oderbrücke (Bau-km 271+700) wird die Fahrbahn der B 27 saniert, indem eine 6 cm starke Binderschicht sowie eine 6 cm starke Asphaltdeckschicht auf die vorhandene Fahrbahn aufgebracht wird (Hocheinbau). Sobald dieser Hocheinbau erfolgt ist, wird die

neue Aufteilung des Fahrbahnquerschnittes wie oben beschrieben mittels Fahrbahnmarkierung vorgenommen.

Die bestehende einfeldrige, freiaufliegende Hohlkastenbrücke über die Oder wird in Bau-km 271+373 ersetzt. Die Gesamtbreite auf dem Bauwerk wird 13,80 m betragen. Hierbei sind die zukünftigen Nutzungen der B 27 mit ausreichenden Fahrbahnbreiten, Sicherheitstrennstreifen und Radweg berücksichtigt worden. Unter dem Bauwerk ist die Anordnung von Bermen vorgesehen, da ein Fischotteraufkommen an der Oderbrücke der B 27 nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Ersatzneubau der Oderbrücke (Bauwerk 2) wird ein innovatives Modul-Bauverfahren angewendet. Das System verspricht eine schnelle Bauweise, so dass nur eine kurze Vollsperrung (ca. 4 Monate) der B 27 erforderlich werden. Zudem kann auf eine Behelfsbrücke verzichtet werden. Insbesondere können so umweltfachliche Eingriffe minimiert werden.

Im Zuge des Radwegebaus wird ein weiteres Bauwerk (Bauwerk 1), eine einfeldrige, freiaufliegende Plattenbrücke als Überführung eines Forstweges in Bau-km 270+828 erneuert. Die Gesamtbreite auf dem Bauwerk beträgt ebenso wie bei der Oderbrücke 13,80 m.

Mit dem Bauvorhaben wird zusätzlich ein weiterer Lückenschluss in der Radroute 105 (Hattorf am Harz – Pöhlde) geschlossen. Bisher war die Querung der B 27 bzw. Überwindung eines steilen „Pfades“ notwendig, um mit dem Rad von Hattorf am Harz nach Pöhlde zu gelangen. Nunmehr wird unterhalb des Bauwerkes 1 über etwa 220 m Länge ein Verbindungsstück im Wirtschaftswegenetz geschaffen. Dieser Abschnitt (Rampe) wird in asphaltierter Bauweise in der Breite von 2,50 m hergestellt.

II. Raumordnerische Entwicklungsziele

Bei dem Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

III. Planfeststellungsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Planfeststellung ist am 17.03.2021 durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, beim Landkreis Göttingen gestellt worden.

2. Planauslegung/Anhörungsbeteiligte

Am 29.03.2021 wurde das Anhörungsverfahren durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst Kreisstraßen und Radverkehr, Planfeststellung) eingeleitet.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Veröffentlichung im Aushang der Samtgemeinde Gieboldehausen am 01.04.2021, Aushang der Samtgemeinde Hattorf am

Harz am 31.03.2021 und Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 01.04.2021) ist die Auslegung der Planunterlagen bei den betroffenen Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz und der Stadt Herzberg am Harz vom 15.04.2021 bis 14.05.2021 erfolgt.

Die jeweils zuständigen Stellen, bei denen Einwendungen abzugeben waren, sind in den Bekanntmachungen jeweils benannt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen am 29.03.2021 angeschrieben und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.05.2021 gegeben.

3. Erörterung

Zwecks Organisation eines Erörterungstermins während der Corona-Pandemie, wurden die am Verfahren Beteiligte durch die Planfeststellungsbehörde am 27.08.2021 angeschrieben. Hier haben Sie zum einen die Erwiderng des Vorhabenträgers auf ihre Stellungnahme erhalten und zum anderen wurde darum gebeten sich zu äußern, ob ein Erörterungstermin eventuell entfallen kann.

Vorwiegend wurde das Einverständnis erklärt, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich sei. Lediglich das Landvolk Göttingen hat um einen Gesprächstermin gebeten, so dass am 11.10.2021 ein Ortstermin mit Vertretern des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und dem Landvolk stattgefunden hat.

4. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß Anlage 1, Nr. 5 des NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung⁷) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁸) über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist am 22.03.2021 erfolgt und im UVP Portal Niedersachsen am 04.11.2021 mit dem Ergebnis des Nichtbestehens einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht worden.

⁷Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. IS. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. IS. 1328) geändert worden ist

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeiten

Die Feststellung des Planes für den Radweg B 27 Gieboldehausen – Herzberg, 1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke liegt gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG⁹) in der Zuständigkeit des Landkreises Göttingen. Es handelt sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

2. Beurteilungsgrundlage

2.1 Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, Behörden, Versorgungsunternehmen und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der sonstigen Institutionen, der Verbände sowie einer Privatperson.

2.2 Rechtliche Beurteilungsgrundlage

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die vom Landkreis Göttingen als Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u.a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz

Der Erforderlichkeit des konkreten Planungsvorhabens ist objektiv Rechnung zu tragen (Planrechtfertigung). Die gesetzlichen Planungsgrundsätze sind zu beachten, der Zielsetzung im Straßenbau ist zu entsprechen.

Bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang sowie auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst ist das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu beachten. Dieses Gebot ist aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet und gilt als materielle Schranke des Planungsermessens mit dem Ziel, einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der durch die Planung bedingten Interessenkonflikte.

⁹ Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landesrecht, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Ausbauplanung berücksichtigt die im FStrG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Das Erfordernis der Planfeststellung ergibt sich aus § 17 Abs. 1, Satz 1 des FStrG.

2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Der Landkreis Göttingen hat im Jahr 2018 einen Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr aufgestellt. Dieser beinhaltet regionale Radrouten, d.h. Verbindungen zwischen den raumordnerischen Zentren innerhalb des Landkreises Göttingen und Verbindungen zu Nachbarkreisen.

Mit dem Radwegebau an der B 27 zwischen Gieboldehausen und Herzberg am Harz (Route R 15) wird das Radwegenetz maßgeblich verbessert. Zum einen wird eine Anbindung an das regionale Radwegnetz in Richtung Northeim, Duderstadt und Göttingen als Lückenschluss geschaffen sowie auch eine Verbindung in die Urlaubsregion Harz hergestellt.

Im Bestand wird der Radverkehr zwischen Gieboldehausen und Herzberg am Harz im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der B 27 zwischen Gieboldehausen und Herzberg am Harz liegt bei 7.800 Kfz/24 h (gemäß Verkehrsmengenkarte 2015 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr). Durch den Radwegebau zwischen Gieboldehausen und der ehem. Gaststätte Auekrug kann zunächst für diesen 1. Teilabschnitt eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr erzielt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Rad als Verkehrsmittel für Pendler im Kurzstreckenbereich, sowie zur Freizeitgestaltung aber auch als Transportmittel im Urlaub

Teil C – Entscheidungsgründe

(Radwandern) vermehrt zum Einsatz kommt. Somit kommt dem Neu- und Ausbau von Radwegen eine besondere Bedeutung zu.

Die Oderbrücke weist Risse und Abplatzungen an den Widerlagerpunkten auf, so dass teilweise freiliegende Bewehrung zu sehen ist. Die Lager sind verrostet und nicht mehr beweglich. Aufgrund des Alters (Baujahr 1957) und des schlechten Zustandes soll das Bauwerk durch einen Ersatzneubau erneuert werden. Um bei Mittelwasserabfluss eine ökologische Durchgängigkeit zu gewähren, werden nunmehr Bermen unter dem Bauwerk angeordnet.

Die Überführung des Forstweges weist ebenfalls Schäden am Überbau und an den Widerlagern auf, so dass hier im Rahmen des Radwegebaus ein Ersatzneubau stattfindet.

V. Begründung der Eingriffsgenehmigung (Naturschutz und Landschaftspflege)

Das Bauvorhaben stellt gemäß § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG¹⁰) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG¹¹) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde entsprechend § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) hergestellt.

VI. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap.VI. sind erforderlich zur Vermeidung nachhaltiger Wirkungen auf die Rechte Dritter, zum anderen beruhen sie auf gesetzliche Regelungen der Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes.

VII. Abwägung der Belange

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Entsprechend Teil B, Kap. II.

2. Planungsvarianten

Bereits im Jahr 2013 wurde ein Gespräch zur Variantenwahl zwischen den Trägern öffentlicher Belange und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, geführt. Hier wurde eine Radwegführung nördlich der B 27 und eine südlich der B 27 vorgestellt und aus den verschiedenen Perspektiven

¹⁰ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

¹¹ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist

betrachtet. Im Anschluss an diesen Termin wurden die Vor- und Nachteile der beiden Varianten gegenübergestellt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Radwegführung nördlich der B 27 aus umweltfachlicher und verkehrlicher Sicht deutlich vorteilhafter wäre.

Im Zuge der Vorplanung (2017) sind daraufhin drei Varianten auf der Nordseite der B 27 untersucht worden. Alle drei Varianten beinhalten zunächst den Verlauf auf dem vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg. Variante 1 beschreibt eine Trasse, die dann im weiteren Verlauf parallel zur Fahrbahn geplant ist. Mit dem Bau des Radweges müssen die straßenbegleitenden Bäume und Sträucher gefällt werden. Weiterhin sind größere Erdbewegungen notwendig. Variante 2 beschreibt eine Trasse, die dann im weiteren Verlauf abseits der Fahrbahn geplant ist. Sie verläuft in Trasse und Neigung entlang der Topographie. Mit dem Bau des Radweges abseits der Fahrbahn wird das Fällen der straßenbegleitenden Bäume und Sträucher minimiert. Auf einer Teilstrecke wäre jedoch das Fällen der Bäume am Waldrand nötig. Größere Erdbewegungen für Dämme oder Einschnitte sind nicht notwendig, wenngleich auf einer Teilstrecke von 50 m eine Steigung von 15 % entsteht. Variante 3 beschreibt eine Trasse, die dann im weiteren Verlauf über etwa einen Kilometer Länge ausschließlich auf Ackerflächen und Weiden führt und sich der Topographie anpasst. Der Eingriff in Natur und Landschaft entspricht in etwa dem der Variante 2 sowie auch der Umfang der Erdbewegungen. Insgesamt wird jedoch die Variante 3 gegenüber der Variante 2 in einem etwas größeren Abstand zur B 27 geführt, so dass Gehölzbestände insgesamt weitgehender geschont werden.

Neben der bereits beschriebenen Betrachtung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei der Festlegung der Vorzugsvariante auch der Schutz der Radfahrer und die Verkehrsbehinderungen während des Baus des Radweges berücksichtigt worden. Da bei der Variante 3 die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, maßgebende Gefahrenquellen für den Radfahrer auf ein Minimum reduziert werden können und der Radweg von Bau-km 0+250 bis 1+300 ausschließlich über die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen gebaut werden kann, wird die Variante 3 als Vorzugsvariante gewählt.

3. Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des geplanten Vorhabens sowie die Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen.

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, Ausgabe 2010) wird der Radweg in einer durchgehenden Breite von 2,50 m hergestellt. Die Befestigung des Radweges erfolgt nach der RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012).

In dem Teilabschnitt, wo der Radweg auf der vorhandenen Fahrbahn verläuft (vom Parkplatz Rotenberg (Bau-km 270+150) bis östlich der Oderbrücke (Bau-km 271+700)) hat die im Zuge des Bauvorhabens sanierte vorhandene Fahrbahn eine ausreichende Breite für den neuen Fahrbahnquerschnitt. Die neue Aufteilung des Fahrbahnquerschnittes sieht eine Fahrstreifenbreite von je 3,50 m vor. Der Sicherheitstrennstreifen zwischen Radweg und

Teil C – Entscheidungsgründe

Trennstreifen wird 1,25 m betragen. Der Radweg wird auf 2,50 m Breite hergestellt. Diese neue Fahrbahnaufteilung wird mittels Markierung erfolgen.

Mit dem Radwegbau wird eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt; der Ausbaustandard entspricht insgesamt dem Stand der Technik.

4. Immissionsschutz

Lärmschutzmaßnahmen kommen gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (BlmSchV¹²) nicht zum Tragen.

5. Flächeninanspruchnahme zur Realisierung von LBP – Maßnahmen

Das Prüfen der Vermeidbarkeit und die Notwendigkeit der Kompensation gemäß BNatSchG setzen voraus, dass Kenntnis darüber besteht, wie Natur und Landschaft im voraussichtlich betroffenen Planungsraum beschaffen sind. So wurde der Bestand erfasst und es ist auf der Grundlage der technischen Planungsdaten eine Herleitung der voraussichtlichen Konflikte erfolgt, danach war es auch möglich den Verursacherpflichten und Zulässigkeitskriterien Rechnung zu tragen.

Das Maßgebliche wurde so erfasst und betrachtet, wie es für die Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie für die Ermittlung von Art und Umfang funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

So besteht die Umweltfachliche Untersuchung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit dem Erläuterungsbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet sowie der Brutvogelkartierung.

Dieser Umfang verdeutlicht, dass das Bauvorhaben erhebliche Eingriffe verursacht, die nicht pauschal festgelegt werden können. Vielmehr müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte funktionsbezogen bestmöglich kompensieren.

Im vorliegenden Fall ergibt sich der Kompensationsbedarf aus den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotop und Boden sowie aus der Waldumwandlung.

Das Bauvorhaben des Radwegebaus und des Ersatzneubaus der Oderbrücke nimmt auch Flächen in Anspruch zur Realisierung von LBP-Maßnahmen, die in Privateigentum stehen.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerischen unvermeidbaren Umfang.

¹² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung – 16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. IS. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. IS. 2334) geändert worden ist

6. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehrs, Geschäftsbereich Goslar, eine Ermittlung durchgeführt, ob für das Straßenbauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (siehe Unterlage 19.4).

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen unabhängig vom Ergebnis des Vorhabenträgers selbstständig überprüft und begründet, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Bei der Überprüfung sind die zuständigen Fachdienste wie Umwelt, Immissionsschutz, Regionalplanung, Baudenkmalpflege und Archäologie beteiligt worden. Das Ergebnis wurde gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

7. Landwirtschaft

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht gegeben.

8. Städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

9. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

9.1 Gebietskörperschaften

9.1.1 Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt

Der Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, hat mit Schreiben vom 26.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Die einzelnen Fachdienste haben sich wie folgt geäußert:

9.1.1.1 Wasserwirtschaft

Die Wasserbehörde teilt mit E-Mail vom 27.10.2021 ergänzend zur o.a. Stellungnahme die folgenden wasserrechtlichen Nebenbestimmungen für den Ersatzneubau der Oderbrücke mit:

- a) Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser- unter wasserwirtschaft@landkreisgoettingen.de anzuzeigen.
- b) Der schadlose, ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten.

Teil C – Entscheidungsgründe

- c) Während der gesamten Bauphase ist stets sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmierstoffe, Kraftstoffe, Öle, Fette oder andere Chemikalien oder Baustoffe in das Gewässer oder den Untergrund gelangen können.
- d) Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in Auffangvorrichtungen zu lagern, die so zu bemessen sind, dass die gesamte Lagermenge zurückgehalten werden kann. Ausreichend bemessene Auffangwannen sind geeignet, wenn ein entsprechendes Prüfzeichen bzw. eine wasserrechtliche Bauartzulassung vorliegt.
- e) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder Erdreich, so sind sofort die örtliche Feuerwehr und die untere Wasserbehörde beim Landkreis Göttingen (Tel.: 0551/525-9191) zu informieren.

Den Forderungen wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI., 2.1.1 bis 2.1.5 entsprochen.

9.1.1.2 Abfallbehörde

9.1.1.2.1 Entsorgung von mineralischen Abfällen (insbesondere Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch) bei Durchführung der Baumaßnahme

- a) Bei dem Bauvorhaben anfallende Überschussmassen und sonstige mineralische Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach der Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis Göttingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.
- b) Für die Ablagerung von Boden/Bauschutt außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen – untere Abfallbehörde – erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.
- c) Es darf nur unbelasteter Boden und/oder Bauschutt ohne Verunreinigungen entsprechend den Vorgaben der u.g. TR einer Verwertung zugeführt werden.

Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Boden, der den Grenzwerten der Zuordnungs-klasse 0 (Z 0) nach Tabellen II.1.2-2 und 1.2-3 der TR-LAGA entspricht.

Darüber hinaus darf ggf. auch Boden eingebaut werden, der den Grenzwerten der Zuordnungs-klasse Z 1.1 nach Tabellen II 1.2-2 und 1.2-3 der o.g. TR entspricht.

Bauschutt gilt grundsätzlich als unbelastet, wenn er den Grenzwerten der Zuordnungs-klasse 0 (Z0) nach Tabellen II.1.4-4ff. der TR-LAGA entspricht.

Der Nachweis der Schadstofffreiheit ist der Antragstellung nach b) beizufügen.

- d) Straßenaufbruch mit einem PAK < 25 mg/kg PAK gilt als teerfrei und wird als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Er ist vorrangig einer geeigneten Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Die nicht vorhandene Belastung muss durch eine Analyse nachgewiesen werden. Die Verwertungsmaßnahme bedarf der

Teil C – Entscheidungsgründe

vorherigen Zustimmung der Abfallbehörde, die vorab der Gewerbeabfallberatung vorzulegen ist. Hinweise auf Asbest sind darzustellen. Ein Entsorgungsnachweis ist nicht erforderlich.

- e) Straßenaufbruch mit einem PAK Gehalt > 25 mg/kg PAK ist teerhaltig und wird als gefährlicher Abfall eingestuft. Er ist unter der AVV 17 03 01 * als Schollenware auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen in Dransfeld oder Breitenberg anzudienen. Hinweise auf Asbest sind darzustellen. Ein gültiger Entsorgungsnachweis mit Zuweisungsbescheid der Niedersächsischen Gesellschaft für Sonderabfälle (NSG) muss vorliegen.

9.1.1.2.2 Entsorgung mineralischer Abfälle als Baustoff (insbesondere Verwertung von Boden, Bauschutt) bei Durchführung des Bauvorhabens

- a) Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden oder mineralischen Abfällen als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird.

Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Material, das den Grenzwerten der Zuordnungsklasse (Z 0) der o.g. TR entspricht.

Die Schadstofffreiheit ist vorab nachzuweisen und zu dokumentieren.

- b) Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwertung von Straßenaufbruchmaterial vorgesehen ist, sind die „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalten im Straßenbau“ (RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01)) einzuhalten.

9.1.1.3 Bei den weiteren Fachdiensten aus dem Bereich Umwelt, wie Naturschutz, Artenschutz, Bodenschutz und Altdeponien bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Altdeponien, Altablagerungen

Den Forderungen wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.2 entsprochen.

9.1.2 Landkreis Göttingen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Fachdienst Straßenverkehr/Verkehrsaufsicht

Der Fachdienst hat mit Schreiben vom 12.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Zunächst wird mitgeteilt, dass das Bauvorhaben aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht überaus begrüßt wird, Mit dem Radwegebau wird der Radverkehr gefördert und ein hohes Maß an Verkehrssicherheit für den Radverkehr gewährleistet. Auch der motorisierte Verkehr wird positiv beeinflusst, da durch die Trennung zum Radverkehr Überholvorgänge nicht mehr stattfinden müssen.

Teil C – Entscheidungsgründe

Für die erforderlich werdende Beschilderung und Markierung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist zu frühzeitig vor Abschluss der Bauarbeiten der Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichenplan zur Abstimmung und verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.

Der Forderung wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.5 entsprochen.

9.1.3 Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst Kreis- und Regionalplanung

Der Bereich Regionalplanung hat mit Schreiben vom 09.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und wie folgt mitgeteilt:

Die geplante Radwegverbindung an der B 27 Gieboldehausen – Herzberg ist im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Göttingen und im rechtsgültigen RROP des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz (1998) als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Fahrradweg“ dargestellt.

Auch im RROP Entwurf 2021 für den Landkreis Göttingen (seit 01.11.2016 mit dem Landkreis Osterode am Harz fusioniert) ist die Radwegverbindung Gieboldehausen-Herzberg in der Beikarte 5 mit der Funktion „Alltagstaugliches Radverkehrsnetz“ dargestellt; damit im Zusammenhang ist das künftige Ziel 4.1.2 07 Ziffer (1) festgelegt, wonach diese dargestellten, regional bedeutsamen Fahrradstrecken, die bereits jetzt eine Bedeutung für den Alltagsradverkehr haben, zu sichern, das Netz weiter zu entwickeln und auch weiter auszubauen ist.

Das Bauvorhaben entspricht somit den rechtsgültigen als auch den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (siehe unter Teil B, Kap. II).

9.1.4 Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst Kreisstraßen und Radverkehr

Der Bereich Radverkehr hat mit Schreiben vom 01.06.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Zunächst wird mitgeteilt, dass das Vorhaben begrüßt wird. Es ist ein Bestandteil der wichtigen Verbindung zwischen den beiden Grundzentren Gieboldehausen und Herzberg am Harz. Besonders begrüßt wird, dass mit dem Vorhaben der Lückenschluss in der Radroute 105 (Hattorf am Harz – Pöhlde, Ausbau eines Wirtschaftsweges) hergestellt wird.

Folgende Anregungen / Hinweise werden eingebracht:

- a) Es sollte überprüft werden, ob die abschnittweisen Rampen von 10 % bis 12 % abgeflacht, Gefälleänderungen auf kurzer Distanz abgemildert und Kuppenbildungen mit möglicherweise schlechten Einsehbarkeit abgemildert oder vermieden werden können.

Teil C – Entscheidungsgründe

Grundsätzlich liegt dem Vorhabenträger daran, dass die Trassenführung der Radwege so naturgetreu wie möglich gestaltet wird, wobei die Sicherheitsaspekte nicht außer Acht zu lassen sind.

Die hier genannten Rampen haben eine Länge von ≤ 100 m. Die gewählten Kuppen- und Wannenhalbmesser liegen deutlich über den empfohlenen Werten der ERA 2010 und stellen somit kein Hindernis dar.

Die vorliegenden Planungsparameter sind entstanden, um weitere erhebliche Erdmassenbewegungen und weitere Einschnitte in das Gelände zu vermeiden. Auch sollten die angrenzenden Acker- und Weidefläche nicht weitgehender für den Grunderwerb in Anspruch genommen werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Radwegeabschnitt befindet sich im Harzvorland, so dass durchaus mit Höhenunterschieden zu rechnen ist. Da immer mehr elektrobetriebene und – unterstützende Fahrräder zum Einsatz kommen, sind die in der Trassenführung abschnittsweise etwas höheren Ansteigungen und Gefälleänderungen vertretbar.

- b) Es wird gebeten, die Führungen an den Knoten und Querungen innerhalb des Planungsprozesses mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.

Dem Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.5 entsprochen.

9.1.5 Landkreis Göttingen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Team Bevölkerungsschutz

Das Team Bevölkerungsschutz hat mit E-Mail vom 17. Mai 2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Bauvorhaben aus rettungsdienstlicher Sicht undenklich ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass je nach Art und Weise des Bauablaufs die Erreichbarkeit des Campingplatzes Oderbrücke für den Rettungsdienst sichergestellt werden muss. Beispielsweise könnte das Befahren der Baustelle im Notfall ausreichen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zufahrt zum Campingplatz in der gesamten Bauzeit möglich sein wird. Etwaige Vollsperrungen der B 27 werden so eingetaktet, dass die Zufahrt zum Campingplatz zu jeder Zeit gegeben ist.

Dem Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.4 entsprochen.

9.1.6 Landkreis Göttingen, Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte hat mit Schreiben vom 25. Mai 2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Teil C – Entscheidungsgründe

- a) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, aus der Sicht von Menschen mit Behinderung die Ausbildung der Querungsstellen an der B 27 und K 406 von zentraler Bedeutung sind. So sollten die Querungsstellen als getrennte Bereiche mit differenzierten Bordhöhen (Nullabsenkung für Rollstuhl- und Rollatornutzer und 6 cm für sehbehinderte oder blinde Menschen) ausgebildet sein.

Der Vorhabenträger gibt an, dass im Bereich des o.a. Knotenpunktes eine Querungsstelle (Mittelinsel) entstehen wird, diese wird nicht grundhaft ausgebaut werden. Die Bordeinfassungen werden vielmehr aufgeklebt, so dass es keinen Höhenversatz geben wird.

Der Radweg wird außerorts nicht mittels Bordanlage gefasst, so dass die Abgrenzung zur Fahrbahn höhengleich erfolgt.

Dem Hinweis wird nicht in vollem Umfang gefolgt.

Die Nullabsenkung für Rollstuhl- und Rollatornutzer wird damit umgesetzt. Getrennte Bereiche für die Querung, sodass eine Bordhöhe von 6 cm für sehbehinderte und blinde Menschen geschaffen wird, wird nicht umgesetzt. Grundsätzlich soll ein Radweg entstehen, so dass vorwiegend Radfahrer diese Verbindung nutzen. Dieser Verkehrsteilnehmer kann eine Bordhöhe von 6 cm nicht mit dem Rad überwinden. Zu Bedenken ist auch, dass sich der Radwegabschnitt außerhalb einer Ortsdurchfahrt befindet und der Flecken Gieboldehausen und die Stadt Herzberg am Harz jeweils etwa 4,5 km entfernt liegen.

- b) Anfang und Ende sowie die Überquerung von Fahrbahnen von gemeinsamen Geh- und Radwegen sind außerhalb bebauter Gebiete aus Sicherheitsgründen visuell und kontrastreiche Bodenindikatoren einzuplanen (Aufmerksamkeitsfeld mit Noppenstruktur).

Der Vorhabenträger erklärt, dass Bodenindikatoren eine geringere Griffigkeit haben als der Radwegbelag, so dass sie eine erhöhte Sturzgefahr für den Radfahrer darstellen.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Zum einen wird wie vorab ausgeführt darauf verwiesen, dass der Radweg vorwiegend dem Radverkehr dient zum anderen ist in diesem Fall insbesondere zu berücksichtigen, dass der hier festgestellte Radwegabschnitt im Knoten B 27 / K 406 endet, sodass hier Bodenindikatoren, eine sichere Führung signalisieren würden, die es weiterführend noch nicht gibt.

Weitere beteiligte Fachbereiche und Fachdienste des Landkreises Göttingen, wie Städtebau, Kreisarchäologie und Denkmalschutz haben keine Anregungen oder Hinweise im Planfeststellungsverfahren eingebracht.

9.2 Samtgemeinde Gieboldehausen

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat mit Schreiben vom 18.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass der Beginn der Baustrecke auf dem Gemeindegebiet Wollershausen liegt. Die Gemeinde Wollershausen gehört zur Samtgemeinde Gieboldehausen, so dass die Bezeichnung Gemeinde Gieboldehausen im Erläuterungsbericht in Samtgemeinde Gieboldehausen zu ändern wäre.

Der Hinweis wird beachtet.

Im Erläuterungsbericht wurden entsprechende Grüneintragungen vorgenommen.

9.3 Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz hat mit Schreiben vom 20.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Folgende Hinweise werden eingebracht:

- a) Die Fortführung des als Pendlerstrecke ausgelegten Radweges im 2. Bauabschnitt bis zum Ortseingang Herzberg am Harz wird für dringend erforderlich gehalten. Die erforderlichen Planungsschritte müssen unverzüglich eingeleitet werden. Die Streckenführung für diese Pendlerroute sollte straßenbegleitend entlang der B 27 führen.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden und gibt an, dass derzeit vorbereitend an der Planung zur Weiterführung des Radweges bis nach Herzberg am Harz gearbeitet wird.

Der Hinweis wird somit beachtet.

- b) Solange der 2. Bauabschnitt nicht umgesetzt wird, sollte die Streckenführung im Knoten B 27 / K 406 so erfolgen, dass der Richtungsverkehr nach Herzberg vor der Kreuzung auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt wird, aber auch die sichere Möglichkeit besteht, direkt auf die K 406 in Richtung Hattorf am Harz abzubiegen.

Der Vorhabenträger verweist auf den Lageplan, Blatt Nr. 12 der Unterlage 5.

Der Hinweis wird beachtet.

Im Bereich des Knotenpunktes B 27 / K 406 wird eine Querungshilfe gebaut, von der eine etwa 75 m lange Radwegefurt (Ast) südlich der B 27 verläuft, so dass der Radverkehr in Richtung Herzberg eine sichere Führung auf die B 27 in den Mischverkehr erhält.

Die Möglichkeit sicher auf die K 406 in Richtung Hattorf am Harz zu gelangen besteht. Der Radweg wird mitgeführt bis in den Einmündungsbereich der K 406, sodass eine gefahrlose Querung gewährleistet ist. Von dort wird der Radweg bis östlich des Knotenpunktes B 27 / K 406 geführt, wo der Radweg auf die Fahrbahn verschwenkt, so dass der aus Richtung Herzberg kommende Radfahrer an dieser Stelle den Radweg befahren kann.

9.2 Behörden / Träger öffentlicher Belange / Sonstige Institutionen

9.2.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 11.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich das Umfeld dieser Ortschaften als ländliche Region darstellt, in der die aktive Landwirtschaft noch eine bedeutende Rolle spielt. Nordwestlich angrenzend an den Ausbaubereich befinden sich teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen. Folgende Hinweise und Anregungen werden vorgetragen:

- a) Die Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke im auszubauenden Abschnitt der B 27 sollte im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen.

Der Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.6.1 beachtet.

- b) Die Nutzung bzw. Veränderung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege wäre mit den örtlich zuständigen Feldmarksinteressentenschaften abzustimmen.

Der Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.6.2 beachtet.

- c) Bei den im Plangebiet vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG¹³) einzuhalten. Die diesbezüglichen Vorgaben sehen Grenzabstände von bis zu 8 Metern vor.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Gemäß § 52 Abs. 2 des NNachbG gelten die Grenzabstände für Bäume und Sträucher für Anpflanzungen nach § 52 Abs. 1 des Gesetzes auf öffentlichen Straßen und Uferböschungen nicht.

¹³ Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 31. März 1967, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)

9.2.2 Niedersächsischer Landebetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Der NLWKN hat mit Schreiben vom 26.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass die gewässerkundliche Messstelle „Auekrug“ (Messstellen Nr. 48822552, operative Gütemessstelle 1. Ordnung) an der Oder von dem geplanten Bauvorhaben betroffen ist.

Da sich die Messstelle unmittelbar an der Oderbrücke (B 27) befindet, wird befürchtet, dass während der Bauausführung zum geplanten Brückenbauersatzes der ordnungsgemäße Messbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Es wird um einen Ortstermin gebeten.

Die Hinweise werden beachtet.

Ein Ortstermin hat am 13.07.2021 stattgefunden. Die dort getroffenen Vereinbarungen sind unter Teil A, Kap. VI. 2.7.1 bis 2.7.4 (Nebenbestimmungen) aufgeführt.

9.2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt hat mit E-Mail vom 03. Mai 2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen B 27 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes, so dass bei den Ersatzneubauten die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) einzuhalten sind.

Folgende Forderung wird erhoben:

Eine Einstufung von Brückenbauwerken nach militärischen Lastenklassen (MLC) hat zu erfolgen. Diese Einstufung sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase an die folgende Dienststelle zu übersenden:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung
Sachgebiet MIL Geo
Anton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmhaven
LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org

Der Forderung wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.8 entsprochen.

9.2.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Landesamt hat mit Schreiben vom 23.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und den Vorhabenbereich in zwei Abschnitte (A und B) aufgeteilt. Abschnitt A betrifft den Radwegebau, Abschnitt B betrifft den Bereich der Bauwerke.

Für den Bereich A wird eine Luftbilddauswertung empfohlen, da der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.

Für den Bereich B besteht kein Handlungsbedarf; die Luftbilder wurden vollständig ausgewertet, ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen derzeit etwa 16 Wochen beträgt, so dass eine rechtzeitige Antragstellung vor Baubeginn empfohlen wird.

Dem Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.9 gefolgt.

9.2.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das Landesamt hat mit Schreiben vom 27.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und folgende Hinweise und Anregungen eingebracht:

a) Rohstoffe

Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass nordwestlich an das Vorhabengebiet ein Rohstoffgewinnungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Kiesgewinnung und genehmigte Abbauflächen angrenzt. Es wird empfohlen den Genehmigungsinhaber am Verfahren zu beteiligen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Genehmigungsinhaber ist mit Schreiben vom 27.08.2021 am Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde über das Vorhaben informiert worden und ihm ist die Möglichkeit einer Beteiligung gegen worden, von der jedoch kein Gebrauch gemacht wurde.

Zudem wurde erneut die Regionalplanung des Landkreises Göttingen beteiligt. Von dort wurde die Aussage des Landesamtes bestätigt und die Aussage getroffen, dass eine Beeinträchtigung des Abbaus (Rohstoffgewinnung) aufgrund der vorgesehenen Radwegebaumaßnahme an der B 27 nicht zu erwarten ist und nicht zulässig wäre. Aufgrund dieser Aussage wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in Teil A, Kap. VI. 2.10 aufgenommen.

b) Boden

Laut den Datengrundlagen des LBEG befinden sich im Vorhabengebiet Suchräume für schutzwürdige Böden der Kategorie: Alte Waldbestände. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktion und die Archivfunktion in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Des Weiteren sind die Flächen im Vorhabengebiet als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Es wird die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen empfohlen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden Hinweise gegeben, zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. So sollten z.B. Überfahrungsverbotszonen und Baggermatten im Bereich von Arbeits- und Lagerflächen vorgesehen werden. Die Lagerung von Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt, vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften sollte vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlmatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Auf die entsprechenden DIN-Normen wird verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Beurteilung der natürlichen Funktionen (wie Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und Bestandteil des Naturhaushaltes) des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wurde die Bodenkarte vom LBEG (BK 50) und die darauf basierende Auswertung zu den „Schutzwürdigen Böden in Niedersachsen“ sowie das Geoportal des Landkreises Göttingen bei der Erarbeitung des Erläuterungsberichtes (LBP, Unterlage 19.1, Seite 19 ff.) verwendet.

Festgehalten im Erläuterungsbericht wurde folgendes Bestandsbeschreibung und -bewertung:

Bei den Böden im Vorhabensbereich handelt es sich, sofern nicht bereits durch den Straßenbau verändert, überwiegend um den Bodentyp mittlere Braunerden, die eine mittlere Ertragsfähigkeit haben.

Im Bereich des Rotenberges ist ein alter Waldstandort (Laubwald) vorhanden. Die dort liegenden Böden gehören zu den naturnahen Böden bzw. aufgrund der naturgeschichtlichen Bedeutung zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Dies ist im Bestand- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.1, Blatt 1) auch als solches dargestellt.

Teil C – Entscheidungsgründe

Darüber hinaus wurden keine besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung und keine Bedeutung als seltene bzw. natur- und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden festgestellt

Die beschriebenen Maßnahmen zwecks Bodenschutzes werden weitestgehend in den Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Maßnahmenkartei, Unterlage 9.3) berücksichtigt. Zusätzlich zu den seitens des LBEG beschriebenen Maßnahmen ist gemäß Maßnahmenblatt 1.15 V eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die alle vorhabenspezifischen Umweltstandards und –auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden u.a. auch an Böden überwacht.

c) Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Im Vorhabengebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Hier ist je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs frei zu halten ist. Somit ist das zuständige Unternehmen zu beteiligen.

Der Hinweis wird beachtet.

Die vorhandene Gasleitung quert die B 27 östlich des Rotenberges bei Bau-km 270+894. Die Leitung ist im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 8 und 9) dargestellt und wird von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da in diesem Abschnitt der Radweg auf der Fahrbahn der B 27 geführt wird und dort der Hocheinbau für die Straßensanierung stattfindet.

Das genannte Versorgungsunternehmen ist im Rahmen der Anhörung am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

d) Baugrund

Es besteht im nordöstlichen Vorhabenbereich eine akute Gefährdung bezüglich weiterer Erdfälle. Es wird empfohlen beim Radwegebau konstruktive Sicherungsmaßnahmen (Geogitter) vorzusehen. Im weiteren Verlauf sind keine Erdfälle bekannt, das Auftreten von Erdfällen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Geoportal des Landkreises Göttingen sind die Vorkommen von Erdfällen im Zuge der B 27 dargestellt. Sie liegen ausschließlich östlich der K 409, damit außerhalb des Bauvorhabens.

9.3 Versorgungsunternehmen

9.3.1 EAM Netz GmbH

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 15.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Teil C – Entscheidungsgründe

Es wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen und der Versorger keine Baumaßnahmen im betroffenen Gebiet plant.

9.3.2 EWEnetz

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 15.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es wurde mitgeteilt, dass im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen des Versorgers liegen.

9.3.3 Harz Energie Netzgesellschaft

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 20.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Folgende Anregungen und Belange werden im Verfahren eingebracht:

- a) Gasleitungen des Unternehmens sind im Baufeld nicht vorhanden

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

- b) Stromversorgungsanlagen sind im Baufeld vorhanden, deren Bestand muss bei den Bauarbeiten berücksichtigt werden. Eine Überbauung oder tiefwurzelnde Überpflanzung der Leitungen ist nicht zulässig. Die Anlagen sind im Bestand zu sichern.

Den Hinweisen wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.3 gefolgt.

9.3.4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Das Unternehmen hat mit E-Mail vom 29.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es wird mitgeteilt, dass gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehen und im Planbereich sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9.4 Verbände

9.4.1 BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Göttingen

Der Verband hat mit Schreiben vom 27.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Teil C – Entscheidungsgründe

Zunächst begrüßt der BUND den Ausbau der Radinfrastruktur im Landkreis Göttingen, da damit die Verkehrszahlen für Radfahrer*innen steigen werden und somit ein wertvoller Beitrag für die Verkehrswende geschaffen werden kann.

Im Weiteren werden folgende Hinweise und Anregungen eingebracht:

a) Schutz bestehender Bäume

Es wird darum gebeten zu prüfen, ob das Fällen von Bäumen vermieden oder reduziert werden kann. Gleiches gilt für strauchartige Gehölzstreifen, diese haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund und sollten unbedingt erhalten bleiben.

Der Hinweis wird beachtet.

Bei der Variantenwahl ist insbesondere berücksichtigt worden, inwieweit die Trassenführung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Bei der hier festgestellten Variante 3 (Vorzugsvariante) ist der Baum- und Gehölzverlust am geringsten. Eine gänzliche Vermeidung von Verlusten ist aufgrund der straßenbautechnischen Gestaltung, wie der Einhaltung eines regelgerechten Ausbaustandards und bestimmten Trassierungselementen sowie auch aus Gründen einer verkehrssicheren Führung des Radverkehrs nicht umsetzbar.

b) Schutz vor Bäumen während der Bauphase

Bäume müssen vor mechanischen Schäden und chemischen Verunreinigungen geschützt werden. Bei Baggararbeiten ist besonders auf den Schutz des Wurzelbereiches Rücksicht zu nehmen.

Folgende Maßnahmen sind während der Bauphase durchzuführen:

- Errichtung einer ortsfesten Einzäunung des Baums im Abstand von 1,50 m zur Kronentraufe,
- Bei nicht vermeidbaren Bodenabgrabungen im Wurzelbereich die Durchführung in Handarbeit oder per Absaugtechnik bzw. die Anlage des Wurzelvorhangs
- Bewässerung des Baumes bei Grundwasserabsenkung
- Anwendung grabenloser Techniken zur Leitungsverlegung bzw. ein Leitungsbau unterhalb von Baumwurzeln

Hierzu wird auf das Merkblatt Baumschutz auf Baustellen der Naturschutzbehörde Bremen hingewiesen.

Die Hinweise werden beachtet.

Es sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (1.1. V bis 1.15 V) im Zuge des Bauvorhabens festgeschrieben. Für den Baumschutz ist beispielsweise die Maßnahme 1.5 V (Unterlage 9.3 – Maßnahmenkartei). Diese beinhaltet u.a. einen Stammschutz und den Schutz des Wurzelbereiches. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gemäß den Richtlinien für die Anlage Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) erfolgen.

Teil C – Entscheidungsgründe

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß Maßnahmenblatt 1.15 V eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, die alle vorhabenspezifischen Umweltstandards und –auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden u.a. auch an Bäumen überwacht.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9.4.2 Unterhaltungsverband Rhume

Der Unterhaltungsverband hat mit Schreiben vom 27.05.2021 Stellung zum Planfeststellungsverfahren genommen und mitgeteilt, dass er für das Gewässer II. Ordnung Oder zuständig ist. Weiter wird darauf verwiesen, dass der Radwegebau entlang der B 27 keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesetzliche Gewässerunterhaltung hat. Weiterhin ändert sich der Abflussquerschnitt unter der Oderbrücke nicht wesentlich. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn folgende Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufgenommen werden:

a) Der Ersatzneubau der Brücke über die Oder ist gemäß den Antragsunterlagen auszuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Bauvorhaben wird gemäß des festgestellten Planes umgesetzt.

b) Die Unterhaltungslast der geplanten Anlagen und alle zugehörigen Bauten trägt der Genehmigungsinhaber.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die veränderten Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungsverpflichtung, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben, sind im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) enthalten.

c) Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Unterhaltungsverband Rhume unter Tel.: 05528/8896 info@unterhaltungsverband-rhume.de mitzuteilen.

Unnötige Hindernisse in Abflussquerschnitt oder Ablagerungen im Gewässerrandstreifen sind zu vermeiden.

Während der Bauphase ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss, aber auch der Hochwasserabfluss, sicherzustellen.

Eventuell im Rahmen der Baumaßnahme beschädigte Böschungen im Baustellenbereich sind wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

Teil C – Entscheidungsgründe

Der Ein- und Auslaufbereich des Brückenbauwerkes (Böschungen, Gewässersohle) ist sach- und fachgerecht herzustellen, so dass keine Schäden (z.B. Aus- und Unterspülungen, Kolke, Uferabbrüche) am Gewässer und an den vorhandenen Böschungen entstehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Unterhaltungsverband Rhume Bestandspläne mit den entsprechenden Bestandshöhen auszuhändigen.

Den vorgenannten Forderungen wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.1.6 bis 2.1.11 entsprochen.

- d) Der Ersatzneubau der Straßenbrücke und alle zugehörigen Bauten sind durch den Antragsteller zu unterhalten (Bauwerk/Anlage in/am Gewässer gemäß § 71 Niedersächsischem Wassergesetz –NWG¹⁴-). Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 75 NWG sind dem Unterhaltungsverband Rhume ggf. zu erstatten. Der ungehinderte Wasserabfluss ist stets sicherzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Siehe Antwort zu b); es gilt das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss wird über eine hydrologische Berechnung ermittelt und entsprechend in den Planungen für das Ersatzbauwerk berücksichtigt.

9.4.3 Landvolk Göttingen, Kreisbauernverband e.V.

Das Landvolk hat mit Schreiben vom 28.05.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

- a) Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vom Grunderwerb betroffenen landwirtschaftlichen Flächen um Ackerland handelt. Im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 4) ist die Bezeichnung Brachland gewählt worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2, Seite 1) ist die richtige Nutzungsart: Ackerland aufgeführt. Der Lageplan wird angepasst (Grüneintrag).

- b) Durch die Sperrung des alten Parkplatzes vor einigen Jahren hat sich die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Ackerflächen deutlich verschlechtert. Die über den Parkplatz genutzte Zufahrt ist entfallen und aktuell wird eine sehr steile Einfahrt genutzt, die aber mit beladenem Anhängern oder Mähdrescher nicht mehr befahren werden kann. Daher wird bei der Ernte über das Grünland von fremden Eigentümern gefahren. Es wäre daher sinnvoll, die Erschließungsfragen mit den Eigentümern zu diskutieren.

¹⁴ Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

Teil C – Entscheidungsgründe

Der Hinweis wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.6.1 beachtet.

- c) Es wird bemängelt, dass die Linienführung des Radweges insgesamt zu weit in die Fläche hineingeht. Der Radweg sollte möglichst nah am Hang in Richtung Straße geführt werden. Dies ist besonders im Bereich des alten Parkplatzes deutlich. Hier werden durch die Planung Ackerflächen zerschnitten, so dass sie landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar sind. Es wird daher eine geänderte Linienführung vorgeschlagen, die näher an die B 27 heranreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Am 11.10.2021 hat ein Ortstermin mit Vertretern des Landvolkes, der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, der Planfeststellungsbehörde und betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern stattgefunden. Hier wurden der Radwegverlauf und der Vorschlag des Landvolkes zur geänderten Linienführung vor Ort in Augenschein genommen.

Hier wurde nochmals das Ziel des Landvolkes verdeutlicht, die für das Vorhaben benötigte Ackerfläche mit der geänderten Linienführung zu minimieren. Folgende Gründe sprechen jedoch gegen die vorgeschlagene Planänderung:

Im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchung wurde eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Um Bereich des ehemaligen Parkplatzes wurden die Biotoptypen naturnahes Feldgehölz und Ruderalflächen kartiert, was der Bedeutungsstufe: besonders (Wertstufe von besondere bis allgemeiner Bedeutung) entspricht. Ebenso wurde bei der Untersuchung ein potentieller Habitatraum (Rindenspalten) im Bereich des ehemaligen Parkplatzes festgestellt.

Des Weiteren gibt es von den Ackerflächen zum ehemaligen Parkplatz einen Höhengsprung. Dieser ist mit einem Längsgefälle von ca. 12 % auf einer Länge von 75 m zu überwinden, so dass diese Möglichkeit der Trassenführung in der Variantenwahl auch aus straßenbautechnischer Sicht ausgeschlossen wurde.

- d) Die geplante Zufahrt bei Bau-km 0+075 (Lageplan Unterlage 5, Blatt 2 und 3, und Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Nr. 6) sollte als Radweg überbaut werden. Somit könnte eine näher an der B 27 liegende Linienführung realisiert werden. Das Verspringen der Grundstücksgrenze durch die Zufahrt wäre somit unproblematisch und eine Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr muss ohnehin geschaffen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die B 27 hier auf einem Damm liegt. Die Dammkrone ist nicht ausreichend breit um den Radweg aufzunehmen. Aus diesem Grund hat sich die Trassierung auf den Ackerflächen ergeben.

Teil C – Entscheidungsgründe

Diese Begründung ist nachvollziehbar und ihr wird gefolgt. Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang nochmal auf die Nebenbestimmungen in Teil A, Kap. VI. 2.6.1 hingewiesen.

- e) Es sollte eine Wiederbelebung des alten Parkplatzes geprüft werden, So könnte eine Rastmöglichkeit ohne hohen Kostenaufwand geschaffen werden. Auch die alte Zufahrt über den Parkplatz könnte demzufolge wieder genutzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der B 27 wurde beidseitig der Parkplatz Rotenberg ausgebaut, wie der Vorhabenträger mitteilt.

Da der Parkplatz Rotenberg in einer Entfernung zum ehemaligen Parkplatz von etwa 800 m liegt, ist eine Reaktivierung nicht notwendig.

- f) Das Landvolk wirft die Frage auf, wie mit den vorhandenen alten Zäunen umgegangen wird. Es wird eine Rücksprache mit den Bewirtschaftern und Eigentümern für notwendig erachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich werden vorhandenen Zäune zurückgebaut und parallel zum Radweg an der neuen Grundstücksgrenze gesetzt. Weitergehende Regelungen und Vereinbarungen hierzu, können im Zuge der sich der Planfeststellung anschließenden Grunderwerbsverhandlungen abgeschlossen werden.

- g) Es wird darauf hingewiesen, dass an mindestens einer Stelle (östlich des alten Parkplatzes, westliche Seite der Ackerfläche) offenbar von der Straße kommendes Oberflächenwasser auf die Ackerfläche austritt. Hier sollte geprüft werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Rücksprache mit den Bewirtschaftern / Eigentümern ist notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) zu berücksichtigen. Rücksprachen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern wird es auch im Zuge der Baudurchführung regelmäßig geben.

9.4.4 Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Wollershausen, OT Elbingen

Der Verband hat mit Schreiben vom 27.04.2021 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

- a) Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Angaben im Grunderwerbsverzeichnis die Grundstücksgröße betreffend nicht korrekt angegeben ist und im Regelungsverzeichnis der Verband nicht korrekt benannt wurde.

Teil C – Entscheidungsgründe

Die Hinweise werden beachtet.

Die entsprechenden Korrekturen werden erfolgen (Grüneintragungen).

- b) Grundsätzlich erklärt sich der Verband nicht mit der Einbeziehung seiner Flächen in das Bauvorhaben einverstanden. Es werden erhebliche Probleme bei der Mitbenutzung des Wirtschaftsweges gesehen, da sich Verschmutzungen nicht vermeiden lassen. Schon jetzt kommt es zu Konflikten mit Radfahrern.

Im Einzelnen wird ausgeführt, dass der Wirtschaftsweg im Zuge des Umbaus der Kreuzung Elbingen teilweise durch die Straßenbauverwaltung neu gebaut und an die B 27 angeschlossen wurde. Gräben für den Wasserabfluss wurden nicht angelegt. Der Verband kann aufgrund der Breite des Flurstücks keinen Graben schaffen. Die Folgen sind sichtbar und Schäden am Radweg nehmen zu. Abhilfe wird gefordert.

Der Forderung wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.6.3 entsprochen.

Am 29.06.2021 fand ein Ortstermin mit Vertretern der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar und den Vorsitzenden der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft statt. Im Vermerk über den Termin wurde wie folgt festgehalten:

Entwässerungsgräben sind südlich des Wirtschaftsweges vorhanden. Diese angrenzenden Entwässerungsanlagen dienen der Entwässerung der B 27, sind jedoch verlandet, so dass auch der Wirtschaftsweg vernässt ist und Risse aufweist. Insofern ist die Niedersächsische Landesbehörde als Straßenbauasträger gefordert, diesen Mischstand zu beseitigen.

- c) Der Verband bezweifelt, dass auf dem Teilstück keine Maßnahmen erforderlich sind, wie im Lageplan (Unterlage 1, Blatt Nr. 1) ersichtlich. Eine Genehmigung zwecks Nutzung des Wirtschaftsweges als Zufahrts- und Baustraße wird seitens des Verbandes nicht erteilt, da mit erheblichen Schäden am Weg zu rechnen ist. Es wird vorgeschlagen den Radweg auf im Westen angrenzenden Grundstücken der Straßenbauverwaltung zu bauen. Hieraus entsteht die Forderung, den Wirtschaftsweg während der Baumaßnahme schadenfrei zu halten.

Der Forderung wird mit Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.6.4 entsprochen.

Im o.a. Ortstermin wurde sich darauf verständigt, dass dem Verband keine zusätzlichen Kosten durch die Baumaßnahme entstehen dürfen und die Wegverbindung nicht verschlechtert werden darf.

- d) Der Verband verweist darauf, dass auf dem Grundstück 56/6 des Vorhabenträgers Quellen liegen, die in das Grundstück 56/7 des Verbandes durch einen Graben entwässern und den neuen Radweg kreuzen. Im Entwässerungsplan ist nicht erkennbar, wie diesem Umstand Rechnung getragen wird.

Teil C – Entscheidungsgründe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger führt aus, dass der vorhandene Graben auf dem Flurstück 56/7 durch den Radweg geteilt wird. Die Entwässerung des Grabens nördlich des Radweges (linker Fahrbahnrand) erfolgt durch den vorhandenen Querdurchlass (DN 400). Die Flächen südlich des Radweges einschließlich Radweg entwässern über einen neuen Querdurchlass DN 600 unter dem Wirtschaftsweg. Die Quellen auf dem Flurstück 56/6 werden somit durch den neuen Querdurchlass entwässert. Das anfallende Wasser der sich im Bereich der ehemaligen Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 27 befindlichen Quellen wird in einem Graben gesammelt/gefasst und über den Querdurchlass (DN 600) an den nördlich des Weges verlaufenden Graben angeschlossen.

Die Beschreibung ist nachvollziehbar; die Entwässerung ist gesichert.

- e) Bei dem Flurstück 57 des Verbandes ist eine dauernd zu beschränkende Fläche ausgewiesen. Der Verband erfragt die Folgen.

Es handelt sich um eine Wegeparzelle (Gründerwerbsplan, Unterlage 10, Blatt Nr. 4), die zu einem geringen Anteil im Zufahrtsbereich für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wird (Maßnahmenplan, Blatt NR. 4). Wie der Vorhabenträger mitteilt, wird hier der Boden außerhalb der Fahrfläche nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert.

10. Begründung der Entscheidung über private Einwendungen

10.1 Einwenderin

Die Einwenderin ist vom Gründerwerb betroffen und hat mit Schreiben ohne Datumangabe (Eingang beim Landkreis Göttingen am 31.05.2021) folgende Anliegen vorgetragen:

- a) Die zu veräußernde Fläche ist teilweise asphaltiert oder geschottert. Die Grundstückseigentümerin hätte die verbleibende Fläche ebenfalls gern in dieser Befestigung durch den Vorhabenträger hergestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem Planfeststellungsverfahren schließen sich die Gründerwerbsverhandlungen an. In diesem Zuge ist das o.a. Anliegen mit der Eigentümerin zu besprechen und vertraglich festzuhalten.

- b) Die Grundstückseigentümerin weist darauf hin, dass sie das Grundstück mit einem bepflanzten Erdwall als Sicht- und Lärmschutz parallel zur B 27 erworben hat. Diesen möchte sie beibehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teil C – Entscheidungsgründe

siehe vor, entsprechend a)

- c) Die Grundstückseigentümerin weist darauf hin, dass auch die Zufahrt nach Möglichkeit beibehalten werden sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene Zufahrt erfolgt über den Wirtschaftsweg. Eine Anpassung durch den Radwegebau wird erfolgen. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden hier jeweils beteiligt, siehe auch Nebenbestimmungen unter Teil A, Kap. VI. 2.6.1.

11. Gesamtergebnis der Abwägung

11.1 Öffentliche Belange

Bei der Abwägung aller für die Planung sprechenden Gründe, nämlich

- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Planungsgrundsätze
- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Verkehrsinfrastruktur
- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit
- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit

gegenüber den von der Planung betroffenen öffentlichen Belangen ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Radwegebau zurücktreten müssen.

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen Belange ausreichend gewürdigt. Hier wurde festgestellt, dass die einzelnen öffentlichen Belange gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen.

An der Verwirklichung der Ausbaumaßnahme besteht ein öffentliches Interesse, dem zusammenfassend folgende Belange gegenüberstehen:

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Verfahren davon überzeugt, dass dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des Naturschutzgesetzes Rechnung getragen wurde.

Wasserwirtschaft

Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nach den einschlägigen anerkannten Regeln und entspricht dem Stand der Technik der Wasserhaushalte.

Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Sonstige öffentliche Belange

Die gerechte Abwägung der sonstigen öffentlichen Belange, die von dem Planfeststellungsabschnitt berührt werden, wurde im Teil C, Kap. VII. der Beschlussbegründung ausführlich dargelegt.

11.2 Private Belange

11.2.1 Eigentum von Grundstücken

Das Vorhaben greift unmittelbar in das Grundeigentum Dritter ein.

Die Planungen wurden daher nochmals eingehend auf ihre Notwendigkeit, Lage, Ausdehnung und Trassierung überprüft.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist insbesondere überprüft worden, inwieweit für das Vorhaben benötigte Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung minimiert werden können.

Der vorgesehene Eingriff in das Privateigentum ist unvermeidbar.

11.2.2 Schallbeeinträchtigung

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der Vorhabenträger die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eingehalten hat.

11.2.3 Sonstige private Belange

Sonstige private Belange sind im Planfeststellungsverfahren nicht eingebracht worden.

11.3 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Ausbaumaßnahme, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen, denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch evtl. deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen Belange gegenüber dem mit dem Straßenausbauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang der Verwirklichung nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss

Teil C – Entscheidungsgründe

enthaltenden Vorkehrungen und eine auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Es wird sichergestellt, dass gemäß § 5 NUVPG u.a. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

D Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Niedersächsischem Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

erhoben werden, d.h. die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist ebenfalls Klage bei dem oben genannten Oberverwaltungsgericht erheben.

Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335-337), zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO¹⁵) sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

¹⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. IS. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. IS. 2694) geändert worden ist.

E Hinweise zum Verfahrensrecht

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von den Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17 c Nr.1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird dem Vorhabenträger und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist (ohne Planunterlagen), förmlich zugestellt.
4. Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die im Teil A, Kap. II. festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Gieboldehausen und Hattorf am Harz sowie bei der Stadt Herzberg am Harz zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
5. Bei erforderlichen Änderungen/Ergänzungen des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

Der Landrat
in Vertretung

gez. Christel Wemheuer